

Stellungnahme des BSW-Solar

I. Fragestellung

Die Clearingstelle EEG hat am 19.10.2010 die Einleitung eines Hinweisverfahrens (AZ 2010/8) zu folgender Frage beschlossen:

Unter welchen Voraussetzungen ist ein Bebauungsplan vor dem 25. März 2010 „beschlossen“ im Sinne des § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 und des § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009?

II. Stellungnahme

Der BSW-Solar nimmt Bezug auf den mit der Aufforderung zur Stellungnahme vorgelegten Hinweistwurf vom 19.08.2010. Der BSW-Solar begrüßt und unterstützt den Hinweistwurf sowohl hinsichtlich des Ergebnisses als auch hinsichtlich der Begründung.

Der BSW-Solar regt jedoch an, unter Ziff. 3.2. deutlicher klarzustellen, anhand welchen Maßstabes zu ermitteln ist, ob **nachträgliche Änderungen am Geltungsbereich des Bebauungsplans wesentlich oder unwesentlich sind**. Beispielfhaft sollte auch aufgenommen werden, dass nachträgliche Veränderungen insbesondere auch Erweiterungen oder Verkleinerungen des Geltungsbereichs sein können. Im Ergebnis sollte deshalb festgehalten werden, dass sich Änderungen unter folgenden Voraussetzungen nicht nachteilig auf die Vergütungsfähigkeit der Anlage auswirken:

- Die Anlage wird im Geltungsbereich der Bebauungsplanvariante errichtet, zu der vor dem 25.3.2010 ein Satzungsbeschluss ergangen ist.
- Die neue Planvariante ändert die Inhalte der vorangehenden Planvariante nicht oder nicht wesentlich. Die Wesentlichkeit der Änderung ist dabei nach eigenständigen EEG-rechtlichen Kriterien zu bestimmen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob ein einfaches Planänderungsverfahren (§ 13 BauGB) oder ein vollständig neues Verfahren durchgeführt worden ist. Von einer wesentlichen Planänderung im baurechtlichen Sinne muss nämlich schon bei einer deutlichen Verkleinerung des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ausgegangen werden. Entscheidend für die Frage der Wesentlichkeit einer Änderung ist vielmehr, ob nach dem Sinn und Zweck der Beschränkung der Vergütungsfähigkeit von Ackerflächen wesentliche Änderungen vorgenommen worden sind, etwa durch eine deutliche Erweiterung der mit PV-Anlagen zu bestückenden Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der ursprünglichen Planungsvariante.

Ferner sei folgendes zum Hinweisentwurf der Clearingstelle klargestellt: Es ist richtig, dass der BSW-Solar in einem in dem Hinweisentwurf zitierten Positionspapier zur EEG-Novelle 2010¹ unter einem beschlossenen Bebauungsplan den Satzungsbeschluss verstanden hat. An dieser Stelle sei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der BSW-Solar im Sinne eines ausreichenden Vertrauensschutzes der Investoren damals gleichzeitig die Forderung aufgestellt hat, dass der Stichtag der Übergangsregelung auf den 1.7.2010 verschoben werden soll. Der im EEG-Änderungsgesetz festgeschriebene Stichtag 25.3.2010 berücksichtigt diesen umfassenden Vertrauensschutz hingegen aus Sicht des BSW-Solar nicht ausreichend.

Kontakt:

BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e.V.

Stralauer Platz 34

10243 Berlin

Tel. 030 / 2977788-0

¹ Vgl. S. 12 des Hinweisentwurfes